

Satzung des Vereins "Harlachinger Spatzen"

Die Satzung wurde am 17.12.2007 errichtet.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Harlachinger Spatzen".
2. Der Verein hat seinen Sitz in München und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Kindererziehung durch die Errichtung und den Unterhalt einer Eltern-Kind-Initiative im Familien-selbsthilfebereich.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) Erarbeitung eines Konzeptes für eine situationsbezogene und familienergänzende Erziehung auf wissenschaftlich-sozialpädagogischen Grundlagen. Die Inhalte werden dabei gemeinsam von den Eltern und Erziehern auf regelmäßig stattfindenden Elternabenden erarbeitet und ggfs. erneuert.
 - b) Die Unterhaltung einer Kindertageseinrichtung, bzw. Kindertagesstätte für Kinder unter 4 Jahren, auf dieser Grundlage.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für gemeinnützige Vereinszwecke verwendet werden.
4. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Zweck des Vereins fördert und unterstützt.
2. Über die Aufnahme von natürlichen und juristischen Personen entscheidet der Vorstand. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die aktuelle Satzung des Vereins an.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Zahlung von Mitgliedsbeiträgen. Die Höhe der Beiträge wird in einer gesonderten Gebührenordnung festgelegt.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Auflösung oder Aufhebung des Vereins
 - b) durch eine schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand
 - c) bei einer natürlichen Person durch Tod, bei einer juristischen Person durch Verlust der Rechtsfähigkeit
 - d) durch Ausschluss aus wichtigem Grund

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Die Elternversammlung
- c) Der Vorstand

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung tritt einmal im Kalenderjahr zusammen.
2. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich einberufen unter Angabe der Tagesordnung.
3. Sie ist auch außerordentlich auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder zu berufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Dies muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden unter Angabe des Grundes.
4. Die Mitgliederversammlung ist für die folgenden Angelegenheiten zuständig:
 - a) Grundsätze der Tätigkeit des Vereins; Umfang der Vereinsaktivität
 - b) Aufgaben und Ziele sowie die Erziehungskonzeption der Elterninitiative;
 - c) Beschlussfassung über Änderung des Vereinszwecks, Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins;
 - d) Wahl, Entlastung und Abberufung der Vorstandsmitglieder und des Kassenprüfers;
 - e) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes und Genehmigung der geprüften Jahresabrechnung des Kassenwartes;
6. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Jedes erschienene Mitglied hat 1 Stimme. Das Stimmrecht ist durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes Mitglied übertragbar. Der Vertreter hat dem Vorstand die Vollmacht in der Mitgliederversammlung vorzulegen.
7. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder wirksam vertretenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
8. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll wird vom Vorstand freigegeben und an die Mitglieder verteilt.

§ 8 Die Elternversammlung

1. Die Elternversammlung findet mindestens 2 Mal im Jahr statt. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von 2 Wochen schriftlich oder durch Email Rundschreiben einberufen. Der Vorstand soll die Tagesordnung angeben. Das Datum einer Elternversammlung kann auch in der vorangegangenen Versammlung mündlich vom Vorstand mitgeteilt werden.
2. Der Elternversammlung gehören als Mitglieder an:
 - a) die Eltern, deren Kinder die Einrichtung besuchen
 - b) die Bezugspersonen der Kinder (Betreuer)
 - c) Eltern, die einen Antrag auf Aufnahme in die Eltern-Kind-Initiative gestellt haben, dürfen als Gäste ohne Stimmrecht an den Elternabenden teilnehmen.

3. Die Elternversammlung arbeitet konzeptionell an der Erreichung des Vereinszwecks mit.
4. Jede satzungsgemäß einberufene Elternversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Mitglieder der Elternversammlung haben für jedes betreute Kind 1 Stimme. Das Stimmrecht ist durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes Mitglied der Elternversammlung zu übergeben. Der Vertreter hat die Vollmacht dem Vorstand vorzulegen.
5. Die Elternversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit auf die anwesenden oder wirksam vertretenen Mitglieder entfallenden Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgewiesen.
6. Die Elternversammlungen werden von einem vom Vorstand zu bestimmenden, anwesenden Mitglied protokolliert. Der Vorstand versendet die Protokolle der Elternversammlungen per Email an alle Mitglieder.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit gewählt und ist ehrenamtlich tätig.
3. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Die Amtszeit beträgt bis zu zwei 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.
4. Der Vorstand ist gesetzlicher Vertreter des Vereins nach außen.
5. Jedes Vorstandsmitglied ist allein für den Verein vertretungsberechtigt Die Vertretungsmacht des Vorstandes wird mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass für Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 1500,00 Euro die Zustimmung eines zweiten Vorstandsmitglieds erforderlich ist.
6. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
7. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins. Seine Aufgaben sind im Einzelnen:
 - a) Aufnahme von Mitgliedern;
 - b) Vergabe von Betreuungsplätzen;
 - c) Abschluss von Arbeits- und Dienstverträgen
 - d) Anschaffung und Instandsetzung von Betriebsmitteln, Spielmaterial etc.
 - e) Einberufung von Mitglieder- und Elternversammlungen;
 - f) Information der Mitglieder über in Mitglieder- und Elternversammlungen gefasste Beschlüsse
 - g) Planung der Verwendung von Mitgliedsbeiträgen und sonstigen Mitteln;
 - h) Stellung von Förderanträgen
 - i) Beschlussfassung über einen MitgliederausschlussDer Vorstand kann einzelne Tätigkeiten an die Mitglieder delegieren.
9. Vorstandssitzungen finden mindestens vier mal im Jahr statt. Die Einladung durch den/die Vorstandsvorsitzende/n bzw. dem Finanzvorstand erfolgt schriftlich, telefonisch oder per Email unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens 2 Werktagen.
10. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand erfasst seine Beschlüsse einstimmig, bei 2 Mitgliedern; mit einfacher Mehrheit bei mehr als zwei Mitgliedern.
11. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich, per Email oder telefonisch gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren erklären.

12. Über die Sitzung des Vorstands ist ein schriftliches Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

13. Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung jährlich Bericht über seine Arbeit zu erstatten.

14. Die Vorstandsmitglieder haften nur im Falle einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung. Im Übrigen ist ihre Haftung gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern ausgeschlossen.

§ 13 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

1. Für den Beschluss, den Vereinszweck oder die Satzung zu ändern oder den Verein aufzulösen ist eine 2/3 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung persönlich anwesenden Mitglieder erforderlich.

2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vereinsvermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Erziehung oder Betreuung von Kindern.

§ 14 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt am 17.12.2007 in Kraft.

München den 17.12.2007